

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Universität Rostock
Katharina Krohmer
Universitätsplatz 1
18055 Rostock

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10021222

Bonn, 18.12.2024

Bescheid

Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Rostock gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12. Dezember 2024

Sehr geehrte Frau Krohmer,

1. Die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Rostock wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 1. Oktober 2024 - 30. September 2032
3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Auflage 1: Es muss ein Beschwerdesystem für die internen Akkreditierungsentscheidungen etabliert werden. (§ 17 Abs. 2 Satz 2 StudakkLVO M-V)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 29. Dezember 2025 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI.NRW.2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.1 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass grundsätzlich alle

Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (ehemals Auflage 3):

Der Akkreditierungsrat hatte auf seiner 122. Sitzung die Auflage wie folgt begründet: Der Akkreditierungsrat kann auf Grundlage der nicht verifizierbaren Darstellung im Akkreditierungsbericht noch nicht abschließend feststellen, ob das in § 7 der Qualitätsordnung geregelte Beschwerdemanagement auch Beschwerden zu den internen Akkreditierungsverfahren sowie den in diesen Verfahren gefassten Beschlüssen umfasst. Zur Sicherung der Verfahrensqualität wären hier zudem prozesshaft ausgearbeitete und der Hochschulöffentlichkeit zugängliche Regelungen notwendig. Diese müssten erstellt bzw. gegebenenfalls nachgereicht werden.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass im Laufe der in der Verfahrensrichtlinie vom 19.01.2023 prozesshaft ausgestalteten internen Evaluation und Akkreditierung zu verschiedenen Zeitpunkten "mehrere Möglichkeiten zur Stellungnahme durch die jeweiligen Organisationseinheiten, die die Akkreditierung eines Studienangebots beantragen, insbesondere im Rahmen der Diskussion in der SK SLE sowie im Rahmen der Beschlussfassung im Akademischen Senat" (Stellungnahme, S. 2) bestünden. Sie führt ergänzend aus: "Sofern die zuständige Organisationseinheit mit der Entscheidung des Rektorats zur Akkreditierung nicht einverstanden ist und ausgesprochene Auflagen nicht erfüllen kann (bzw. möchte), kann zudem alternativ eine externe Agentur mit der Akkreditierung des Studiengangs beauftragt werden (siehe Punkt 3.4. der Verfahrensrichtlinie)." (Stellungnahme, S. 2) Weiterhin verweist sie darauf, dass das in § 7 der Qualitätsordnung skizzierte Beschwerdemanagement auch Beschwerden zu internen Akkreditierungsverfahren umfasse. Die Hochschule spricht sich dagegen aus, die Qualitätsordnung dahingehend zu ergänzen, dass "die interne Akkreditierung als Verfahren noch einmal gesondert" (Stellungnahme, S. 2) aufgeführt wird.

Der Akkreditierungsrat kann der Hochschule nicht darin folgen, dass damit ein Beschwerdesystem für die internen Akkreditierungsentscheidungen etabliert bzw. nicht notwendig sei. Die Möglichkeit der Organisationseinheiten, im Einvernehmen mit dem Rektorat bei gleichzeitiger Kostenübernahme durch die Organisationseinheit eine externe Akkreditierung bei einer Agentur zu beantragen, wenn sie die vom Rektorat nach einer versagten Akkreditierung (Verfahrensrichtlinie, 3.4) bzw. der Nichtfeststellung

der Auflagenerfüllung (Verfahrensrichtlinie, 4.9) formulierten Bedingungen für eine erneute Aufnahme des Akkreditierungsverfahrens nicht erfüllt, kann nicht als gangbarer Weg einer Beschwerde gegen eine Akkreditierungsentscheidung aufgefasst werden. Der Verweis auf § 7 der Qualitätsordnung ist zudem nicht ausreichend, wenn der entsprechende Paragraph in Absatz 4 selbst regelt, dass die "universitären Organisationseinheiten [...] Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Konzepte zum Schutz der Beschwerdeführenden transparent aus[weisen]", entsprechende Darstellungen von der Hochschule aber nicht nachgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat möchte der Bitte der Hochschule nachkommen, im Falle des Beibehaltens der Auflage Hinweise für deren konkrete Umsetzung zu geben: Die Begründung der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (StudakkLVO M-V) hält zu § 17 Absatz 2 Satz 2 fest, dass zu den formalen Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem auch "die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen entsprechend Standard 2.7 der ESG zu Beschwerden und Einsprüchen" gehört. Der genannte Standard der European Standards and Guidelines erläutert dann auch, dass ein solches Beschwerdesystem den Beschwerdeführerinnen und -führern ermöglichen soll, "die formalen Ergebnisse des Verfahrens infrage zu stellen. Es gibt ihnen die Gelegenheit nachzuweisen, dass beispielsweise die Ergebnisse nicht auf stichhaltigen Belegen basieren, dass Kriterien nicht korrekt angewendet wurden oder dass das Verfahren nicht korrekt durchgeführt wurde." (ESG, 2.7)

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates bedingt ein solches Beschwerdesystem mindestens die Benennung einer Instanz zur Beurteilung der Beschwerde, die Definition eines Prozesses zur Einreichung und Behandlung von Beschwerden und die geeignete Bekanntmachung des Beschwerdeverfahrens. Anders als von der Hochschule befürchtet, müssen die Regelungen zu dem Beschwerdesystem nicht notwendigerweise in der Qualitätsordnung niedergelegt sein. Sie können bspw. auch in der Verfahrensrichtlinie oder einem anderen Dokument dargestellt werden, sofern gewährleistet ist, dass dieses Dokument hochschulöffentlich und insbesondere potenziellen Beschwerdeführerinnen und -führern zugänglich ist.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich noch weitere Auflagen vorgesehen, die auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule entfallen können:

Ehemalige Auflage 1: *Bei der internen Akkreditierung von kombinierten Studiengängen ist der Kombinationsstudiengang als maßgeblicher Akkreditierungsgegenstand zu behandeln. (§ 32 Abs. 2 StudakkLVO M-V)*

Die Hochschule stellt dar, dass auch bei den Akkreditierungen der Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Kombinationsstudiengang als Akkreditierungsgegenstand behandelt wurde. Sie weist dies durch entsprechende Unterlagen nach. Die fehlerhaften Datenbankeinträge werden korrigiert; den entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Akkreditierung in der Datenbank des Akkreditierungsrates hat die Hochschule bereits gestellt. Die Auflage entfällt.

Ehemalige Auflage 2: *Die Durchführung der gemäß der Qualitätsordnung der Hochschule vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsevaluationen muss sichergestellt werden. (§ 18 Abs. 1*

StudakkLVO M-V)

Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme eine Übersicht über die Lehrveranstaltungsevaluationen aller Fakultäten für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 vor. Die Anzahl der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen variiert je nach Fakultät stark, die Spannweite der Evaluierung der angebotenen Lehrveranstaltungen reicht von 26% bis 100%. In den wenigen Fällen, in denen abweichend von § 6 Abs. 1 der Qualitätsordnung nicht von jeder bzw. jedem Lehrenden mindestens eine abgehaltene Lehrveranstaltung evaluiert wurde, wird dies begründet, bspw. dadurch, dass in einer Lehrveranstaltung mehrere Personen in die Lehre eingebunden waren.

Die Regelung der Qualitätsordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen wird damit prinzipiell umgesetzt. Die Auflage entfällt.

Angesichts der Begründungen der Fakultäten für die Nichtdurchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, die durchgehend von einer "Evaluation der Lehrenden" ausgehen, regt der Akkreditierungsrat bei der angekündigten Weiterentwicklung des Evaluationskonzepts an, die Lehrveranstaltung selbst in den Mittelpunkt der Evaluation zu stellen, und diese nicht primär als Mittel zur Beurteilung der Lehrenden aufzufassen.

Ehemalige Auflage 4: Es muss nachgewiesen werden, dass das Qualitätsmanagement alle Leistungsbereiche umfasst, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 StudakkLVO M-V)

Die Hochschule weist mit ihrer Stellungnahme nach, dass die für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche in den zentralen Befragungen der Hochschule mitberücksichtigt werden. Sich aus diesen Befragungen ergebende Maßnahmen werden durch die jeweiligen Bereichsleitungen initiiert, die ggfs. auch von der Stabsstelle HQE nachverfolgt werden.

Die Hochschule macht zudem geltend, dass Vertreterinnen und Vertreter der genannten Bereiche regelmäßig in der Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) anwesend seien. Hier würden Probleme und Fragen rund um Studium und Lehre mit allen Statusgruppen besprochen und ggf. Lösungen vorgeschlagen oder erarbeitet.

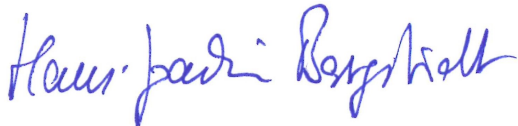
Der Akkreditierungsrat dankt für die Darstellung, die die betreffende Informationslücke im Akkreditierungsbericht schließt. Die Auflage entfällt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, dass die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden wie in der Qualitätsordnung vorgesehen erfolgt ("Die Ergebnisse der obligatorischen Evaluation sollen durch die/den Lehrenden im Rahmen der Veranstaltung mit den teilnehmenden Studierenden diskutiert werden." (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Qualitätsordnung)).

- In den für die Veröffentlichung bestimmten Qualitätsberichten („Evaluationsbericht“) sollte noch eine Darstellung der ergriffenen Maßnahmen aufgenommen werden; bei der Angabe der Gutachterinnen und Gutachter sollte auch deren Institution mit aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

